

Frauenbeitrag

Versteckt wohnungslos

Der Begriff „wohnungslos“ umfasst obdachlose Frauen, die ohne den Schutz einer eigenen Wohnung auf der Straße leben, ist aber wesentlich weiter gefasst: Leben in ungesicherten, oft wechselnden Wohnverhältnissen, ohne eigenen Mietvertrag, zum Beispiel zur Untermiete, vorübergehend bei Freunden und Verwandten, in Zweckpartnerschaften oder in Wohnunterkünften durch Zuweisung in ein – in der Regel Zwei-Bett-Zimmer – nach dem Psychiatric- und Unterbringungsrecht.

Besonders betroffen sind Frauen in den Ballungsräumen der Großstädte, wo bezahlbarer Wohnraum knapp und Sozialwohnungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Frauen leben oftmals in versteckter Wohnungslosigkeit und besuchen keine Tagesstätten für Wohnungslose und sind daher in der Öffentlichkeit weniger sichtbar als Männer.

Die Gründe, wieso Frauen wohnungslos werden sind vielschichtig, zum Beispiel Flucht aufgrund einer gewalttätigen Partnerschaft, Trennung vom Partner, Zwangsräumung nach Überschuldung oder auch psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen. Frauen arbeiten öfter als Männer in prekären Beschäftigungsverhältnissen und beziehen geringere Löhne und Renten. Mietsteigerungen können daher noch schlechter aufgefangen werden, weil das Geld kaum zum Leben reicht. Frauen, die auf der Straße leben, sind besonders schutzwürdig und brauchen frauenspezifische Angebote und Schutzräume. Wichtig ist daher das Angebot an Tagesaufenthaltsstätten nur für Frauen auszubauen. Auch wenn wohnungslose Frauen in der Öffentlichkeit weniger sichtbar sind, sind sie doch vorhanden und müssen in ihrer Not gesehen werden.

Die Zahl der Wohnungslosen nimmt jedes Jahr zu (siehe auch Titelthema). Ein Viertel der Betroffenen sind Frauen. Frauenarmut und Altersarmut sind mit verantwortlich für die steigende Wohnungslosigkeit von Frauen. Deshalb müssen wir Frauen im SoVD nachhaltig für gleichen Lohn für gleiche Arbeit und gegen Gewalt gegen Frauen eintreten.

Stabile Nachbarschaftstreffs und aufsuchende Seniorenarbeit können Vereinsamung entgegenwirken und auch im Vorfeld den Verlust der Wohnung verhindern helfen. Das Recht auf Wohnraum sollte zu den Grundrechten gehören, und der soziale Wohnungsbau muss dem (steigenden) Bedarf entsprechend dringend weiter ausgebaut werden. Auch die Sozialbindung im sozialen Wohnungsbau muss wieder deutlich auf 30 Jahre angehoben werden.



Susanne Langhagel
Mitglied im
Bundesfrauenausschuss

Landesverband Bayern

Kooperation mit der AWO

Bereits seit dem Jahr 2010 beständig und konstruktiv ist die Kooperation zwischen dem SoVD-Landesverband Bayern und der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Aufgrund der Kooperation können SoVD-Mitglieder bundesweit eine kostenlose Erstberatung bei einer naheliegenden AWO-Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Das Gleiche gilt für AWO-Mitglieder, die bei den örtlichen SoVD-Beratungsstellen eine Erstberatung in Anspruch nehmen möchten. In beiden Fällen sollten Interessierte ihre Mitgliedsnummer als Nachweis bereithalten.

Im kommenden Jahr möchten der SoVD-Landesverband Bayern und die AWO ihre Zusammenarbeit noch intensivieren. Erste Vorgespräche wurden dazu bereits geführt. Im Laufe der nächsten Monate wird der SoVD-Landesverband Bayern alle Mitglieder über kommende gemeinsame Projekte informieren.



Freuen sich auf weitere gemeinsame Projekte: Prof. Dr. Thomas Bayer, Landesvorsitzender der AWO Bayern, und die Vorsitzende des SoVD-Landesverbandes Bayern, Barbara Hölzel.

Zahlungen schwanken nach Beschäftigungsverhältnissen und Region

Weihnachtsgeld nicht für alle

Etwas mehr als die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland erhält im November zusätzlich zum Gehalt Weihnachtsgeld. Dies ergab eine Befragung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung unter 17 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Eine Online-Befragung des Internetportals www.lohnspiegel.de, das vom WSI-Tarifarchiv der Hans-Böckler-Stiftung betreut wird, ergab, dass 55 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Jahr Weihnachtsgeld erhalten.

Die Zahlung der Lohnzulage ist unter verschiedenen Beschäftigungsgruppen ungleich verteilt. Drei Viertel aller Beschäftigten in Betrieben mit

Tarifvertrag bekommen Weihnachtsgeld, bei Betrieben ohne Tarifvertrag wird es an nicht einmal die Hälfte der Arbeitenden gezahlt. In tarifgebundenen Betrieben besteht in der Regel ein rechtlicher Anspruch auf Weihnachtsgeld, bei Betrieben ohne Tarifvertrag wird es nur als freiwillige Zahlung geleistet und kann von Unternehmen wieder eingestellt werden.

Kleinere Unterschiede gibt es

auch bei der Art der Anstellung und dem Arbeitsort. So erhalten Beschäftigte in Vollzeit zu 55 Prozent Weihnachtsgeld, Beschäftigte in Teilzeit nur zu etwa 40 Prozent. Ähnlich sieht das Verhältnis zwischen Beschäftigten mit befristetem und unbefristetem Vertrag aus.

Außerdem erhalten im Westen 57 Prozent die Zulage, während sie im Osten nur 43 Prozent der Beschäftigten gewährt wird.

SoVD im Gespräch



Foto: Simone Real

V.li.: Edda Schliepack (SoVD-Präsidiumsmitglied und Bundesfrauensprecherin), Eva Risse (Zentrale Informationsstelle, Autonome Frauenhäuser, ZiF, Deutschland), Stefanie Föhring (ZiF) und Anja Nordmann (Geschäftsführerin des Deutschen Frauenrates).

Gewalt gegen Frauen bekämpfen

Unter dem Motto „Von Istanbul nach Berlin – Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ fand am 7. November 2017 in der Berliner Stadtmission die Tagung der Autonomen Frauenhäuser statt. Mit rund 220 Vertreterinnen aus Frauenhäusern, aus europäischen und in Deutschland engagierten Frauenorganisationen, aus dem BMFSFJ und aus Landesministerien, aus Parteien und Bürgerinnen und Bürgern wurde über die Umsetzung des Übereinkommens des

Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) in die Praxis diskutiert. Für den SoVD nahmen Edda Schliepack (Präsidiumsmitglied und Bundesfrauensprecherin) sowie Frauenreferentin Dr. Simone Real teil.

Nach der Begrüßung von Stefanie Föhring (Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser, ZiF) und Anja Nordmann (Geschäftsführerin des Deutschen Frauenrates), die auch die Veranstaltung moderierte, gab Heike Rabe (Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin) einen Überblick über Inhalt und Umsetzungsbe-

darf der Istanbul-Konvention als das umfassendste Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen.

Das Übereinkommen ist am 11. Mai 2011 in Istanbul von Deutschland mit unterzeichnet und jetzt endlich ratifiziert worden. Es tritt am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft. Damit ist es rechtlich bindend für alle staatlichen Organe in Deutschland, inklusive Gesetzgeber Bund/Land, Gericht und Behörden. Die Resolution stellt das maßgeblich menschenrechtliche Referenzdokument für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen für die nächsten Jahre dar. Die Arbeit fange jetzt erst an, so der Tenor der Tagung.